

Aktualisierung des DKG-NT Band I zum 01.01.2022

Am 14. Dezember 2022 hat der Ständige Ausschuss BG-NT beschlossen, mit Wirkung zum 01. Januar 2022 eine Anpassung der Allgemeinen Tarifbestimmungen des BG-T vorzunehmen und in § 2 Abs. 3 Nr. 4 die gesonderte Berechnungsfähigkeit von Muskel- und Nervenstimulatoren aufzunehmen.

Basierend auf diesem Beschluss haben sich die Gremien der DKG dafür ausgesprochen, die Allgemeinen Tarifbestimmungen des DKG-NT Band I in § 2 Abs. 3 Nr. 4 gleichfalls mit Wirkung zum 01. Januar 2022 anzupassen.

Im DKG-NT Band I wird (rückwirkend) zum 01. Januar 2022 § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Allgemeinen Tarifbestimmungen DKG-NT Band I daher wie folgt gefasst:

„Knochennägel, Knochenschrauben, Knochenspäne, Stahlsehnendrähte, Gelenkschienen, Schienen bei Kieferbruchbehandlung, Gehbügel, Abrollsohlen, Gefäßprothesen, Endoprothesen, Dauerkanülen, **implantierte Geräte zur Nerven- und Muskelstimulation (z.B. Herzschrittmacher, Nervenstimulator)**, Kunststoffprothesen, Kunststofflinsen, alloplastisches Material,“